Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
# 1838

27.1.1838 (No. 8)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1408054

Visual Library

# Oldenburgische Anzeigen.

Sonnabend, № 8. den 27. Januar 1838.

## Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

### Publicationen und Ankündigungen.

Militair-Obergericht.

1) Der Soldat Heinrich Boyes oder Boses, aus Vechta, von der 8. Compagnie des ersten Oldenburgischen Infanterie-Regiments, wird, da er auf die am 11. März d. J. erlassene Ladung nicht erschienen ist, abermals aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und spätestens vor dem 12. April 1838., vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der Anschuldigung der Desertion zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf jener Frist wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, wird verfahren werden.

Oldenburg, den 25. Dec. 1837.

Hayessen.

Schmedes.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

2) In Convocationssachen betr. Tilgung zweier Ingrossate auf den Schlächtermeister Johann Christian Wolfram in Oldenburg, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 9. dies. Mon. angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Ansprüchen oder Protestationen nicht gemeldet haben, damit hiedurch ausgeschlossen und solcher für verlustig erklärt.

Oldenburg, den 17. Janr. 1838.

Wiencken.

Kuhlmann.

3) In Concurssachen der Creditoren des weyl. Caspar Friedrich Lohse zu Neuenfelde, ist jetzt Aussicht vorhanden, daß für diese Concursmasse so viel eingehen werde, als zur gänzlichen Befriedigung der Profitenten erforderlich. Durch dem mittlerweile erfolgten Abgang ihrer Anwälde, sind indeß sämmtliche Profitenten, ausgenommen: Bohlke Meiners in Elsfleth, Gerd Bohlen zu Ohmstede Ehefrau, J. G. Borgstede zu Elsfleth, J. Kimme zu Neuenfelde und Martin Helms zu Ipwege —, jetzt nicht vertreten. Demnach werden die nicht vertretenen Profitenten hiedurch aufgefordert, in term. am 2. März d. J. einen andern Anwald ad acta zu bestellen, bei Strafe des Verzichts auf alle und jede Ansprüche an diese Concursmasse.

Oldenburg, den 15. Janr. 1838.

Wiencken.

Kuhlmann.

Neuenburger Landgericht.

4) In Convocationssachen des weyl. Johann Hinrich Willers zum Großenfeldhus Creditoren, den beabsichtigten öffentlichen Verkauf der von demselben nachgelassenen zum Rastedersüdenderfelde belegenen Immobilien betreffend, werden alle diejenigen, welche sich mit ihren Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen in dem auf den 8. d. M. angesetzt gewesenen Angabetermine nicht gemeldet haben, solcher hiedurch für verlustig erklärt und wird ihnen immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Neuenburg, den 11. Janr. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

5) Es wird hiemit bekannt gemacht: daß der, wider die Kinder des weyl. Grundheuermanns Hinrich Lorenz zu Blauhand, erkannte Concurs heute wieder aufgehoben ist.

Neuenburg, den 20. Janr. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

Ovelgönner Landgericht.

6) Georg Christian Haarland zu Tossens hat sein daselbst belegenes, bisher von ihm selbst benutztes

Landesbibliothek Oldenburg

Wohnhaus nebst Schweinekoven und Garten, einem Hamm Landes, den sog. Dicht, welcher nach den Catastern 1 Jück 38 Ruthen groß ist, und den zu dem Hause gehörenden Kirchen- und Grabstellen, sammt allen Pertinentien laut Amtscontracts vom 21. Dec. 1837. für die Summe von 950 ℛ Gold dem Joh. Hinr. Ulbrand zu Ruhwarden verkauft.

Auf Ansuchen des Käufers werden daher alle diejenigen, welche an die genannten Immobilien aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 22. März 1838. bei Strafe der Präclusion und des Ausschlusses hieselbst gehörig anzugeben. Präclusivdecret 26. März 1838.

Ovelgönne, den 19. Janr. 1838.

v. Lindelof.

Bothe.

Delmenhorster Landgericht.

7) In Convocationssachen der Creditoren des Mühlenpächters Johann Eggers zu Oldenburg wegen Verkaufs seiner zu Neuenkoop belegenen Köterei cum pertinentiis an Johann Hinrich Gröne zu Neuenkoop, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 8. dieses Monats hieselbst angesetzt gewesenen Angabermine mit ihren Ansprüchen und Forderungen, auch etwaigen Protestationsrechten, nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt.

Delmenhorst, den 17. Janr. 1838.

Plate.

Büsing.

8) In Convocationssachen der Creditoren des Claus Hinrich von Seggern zu Rantzenbüttel wegen Verkaufs seiner zu Ranzenbüttel belegenen Köterei cum pertinentiis an den Bäcker Johann Friedrich Haye daselbst, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 8. dieses Monats deshalb hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermin mit ihren Rechten irgend einer Art, auch etwaigen Protestationsrechten, nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt und von dieser Convocation ausgeschlossen.

Delmenhorst, den 11. Janr. 1838.

Plate.

Büsing.

9) In Convocationssachen der Creditoren nachbenannter Personen, welche zur beabsichtigten Begradigung und Verbreitung der neuen, von Delmenhorst nach Syke anzulegenden, Chaussée von ihren an derselben belegenen resp. Ländereien das in den Proclamen vom 3. Novbr. v. J. Genannte gegen Entschädigung abgetreten haben, als:

1) des Brinksitzers Arend Hinrich Hemmelskamp zu Stickgras,
2) des Johann Hinrich Gading, Anbauers daselbst,
3) des Lüdeke Schierenbeck, Brinksitzers daselbst,
4) des Johann Diedrich Meyerholz zu Delmenhorst,
5) des Johann Meyer, Köters zu Stickgras,
6) des Christoph Friedrich Plate zu Langewisch Erben
7) des Christian Diedrich Pundt, Baumanns zu Iprump,
8) des Hinrich Diedrich Plate, Köters zu Stickgras
9) des Martin Diedrich Hartjen zu Stickgras,
10) weyl. Baumanns Johann Diedrich von Seggern zu Dauelsberg Sohnes Vormünder,
11) des Johann Drewes, Brinksitzers zu Barrl,
13) des Wilke Stubbe, Brinksitzers daselbst,

werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 8 dieses Monats deshalb hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermin mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt und von dieser Convocation ausgeschlossen.

Delmenhorst, den 15. Janr. 1838.

Plate.

Lampe.

Cloppenburger Landgericht.

10) In Concurssachen der Creditoren des Nachlasses von weyl. Joh. Herm Scheper sive Bullermann und dessen Wittwe zu Emsteck, wird hiermit bekannt gemacht, daß zum abermaligen Aufsatze und definitiven Zuschlage nachfolgender zur Masse gehörende Immobilien, als:

1) des zu Emsteck belegenen Wohnhauses, der Ställe vor dem Wohnhause, des Gartens beim Hause von circa 2 Scheffel Saat und des Brunnens in diesem Garten (zu welchem jedoch Rudolph Römer zu Emsteck mit berechtigt seyn soll) und
2) des hinter Abeln Kamp belegenen Zuschlags von circa 10 Sch. Saat, zur Hälfte cultivirt,

Termin auf den 29. Janr. 1838., Vormitt. 11 Uhr, im Landgerichtslocale angesetzt worden ist.

Cloppenburg, den 15. Janr. 1838.

Rolfs.

v. Lowtzow.

Jeversches Landgericht.

11) In Convocationssachen wegen des von der weyl. Krugwirths Folkert Lübben Hinrichs zu Schaar Wittwe Nixte Margarethe geb. Renken, Erben, als
1) dem Arbeiter Harm Hinrichs zu Neuende,
2) der Fenke Catharine Hinrichs, Dienstmagd be-

Landesbibliothek Oldenburg

dem Hausmanne Ricklef Strömer, zum Salzengroden,

3) des minderjährigen Johann Lübben Hinrichs und der minderjährigen Anna Margaretha Hinrichs Vormunde, dem Schneidermeister Hinrich Detlef Christophers, zu Schaar,

zu verkaufenden Krughauses zu Schaar, werden alle diejenigen, welche ihre Rechte oder Forderungen an das zu verkaufende Immobile in dem laut Proclam vom 25. Oct. 1837. auf den 8. dieses Monats angesetzt gewesenen Angabe-Termine nicht angemeldet haben, hiemit präcludirt.

Jever, den 17. Janr. 1838.

Schloifer.

Rolfs.

12) In Convocationssachen wegen des von weyl. Böttchermeisters Gerd Christians zu Tettens, Erben, als dessen Wittwe, Nieke Maria Christians zu Tettens, für sich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, als:

1) Gottfried Peters,
2) Sophie Catharina,
3) Anke Maria,
4) Hermann Fimmen, und
5) Anna Margarethe Christians

zu verkaufenden Häuslingshauses nebst Zubehör, werden alle, welche sich in dem am 18. Decbr. 1837. Statt gehabten Angabetermine nicht gemeldet haben, dem angedroheten Präjudiz gemäß ihrer Ansprüche und Forderungen hiermit verlustig erklärt.

Jever, den 8. Janr. 1838.

Schloifer.

Rolfs.

13) In Convocationssachen wegen aller derjenigen, welche Rechte und Ansprüche an ein dem Oeconomen George Christians zugehörendes an der Mühlenstraße zu Jever belegenes Haus mit Zubehör zu haben vermeinen, werden alle, welche sich in dem auf den 8. Januar 1838. angesetzt gewesenen Angabe-Termine mit ihren Ansprüchen und Forderungen an oben gedachtes Haus mit Zubehör, nicht gemeldet haben, derselben hiemit verlustig erklärt.

Jever, den 12. Janr. 1838.

Schloifer.

Rolfs.

## Kirchen- und Schul-Sachen.

14) Die zur Herstellung eines neuen Kirchen-Daches der Pfarr Kirche in Friesoythe erforderlichen Materialien und Arbeiten sollen am Mittwochen den 31. Janr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Gastwirths Pancratz zu Friesoythe an die Mindestfordernden salva spprobatione verdungen werden.

Der Bestick mit den Zeichnungen kann beim Amte eingesehen werden; (Es wird viel Eichenholz unter Andern 4 Balken von 41 Fuß Länge an den Enden $^{11}/_{12}$ Zoll kantig verdungen.)

In demselben Termine soll auch die Verdingung der Reparatur dieses Kirchen-Daches nach einem zweiten fast gleich großen Bestücke versucht werden.

Friesoythe, 1838. Janr. 19.

Der Kirchen-Vorstand:

Tappenbeck. Middendorf.

15) Ganspe. Sofort sind gegen genügende Sicherheit 60 ℛ Warflether Schulcapitalien zu belegen.

Ahrend Bischoff, Schuljurat.

---

1) In Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Decbr. 1837, (№ 103. der vorigjährigen und № 3. und 6. der diesjährigen Oldenb. Anzeigen), die Errichtung von Herrschaftlichen Beschälständen pro 1838. betreffend, werden zur Köhrung der Stuten für den Beschälstand zu Oldenburg folgende Termine angesetzt, als:

1. der 27. Februar zu Wardenburg, bei Meiners Wirthshause,
2. der 1. März zu Rastede, bei Koopmanns Wirthshause,
3. der 3. März zu Moorhausen, bei Gerdes Wirthshause, und
4. der 7. März zu Oldenburg, beim Neuenhause. —

Nachköhrungen nach diesen Terminen werden durchaus nicht vorgenommen werden.

Oldenburg, am 24. Janr. 1838.

In Auftrag:

Rumpff.

---

## Zweite Publication.

### Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) Der Bürger und Zimmermann Ludw. Christoph Willers an der Stauſtraße in Oldenburg hat von seinem hinter seinem Hause belegenen Platze eine Länge von 95 Fuß dem Topfhändler Alerd Christian Schewe verkauft. Ang. 6. Febr. Präcl.-Decr. 9. Febr. 1838.

2) Wegen des von dem Hausmann Joh. Nicol. Kloppenburg zu Osternburg bereits im J. 1813. dem

Landesbibliothek Oldenburg

Zimmermann Joh. Jac. Ant. Wilder das. verkauften Hauses ꝛc. Ang. 6. Febr. Präcl.-Decr. 13. Febr. 1838.

3) Wegen der von Hinr. Ahlers zu Eckfleth, jetzt angeblich zu Bremerhafen als Schustergesell sich aufhaltend, dem Joh. Conrad Hespe zu Bardenfleth verkauften, zu Eckfleth belegenen Köterei ꝛc. Ang. 6. Febr. Präcl.-Decr. 13. Febr. 1838.

Neuenburger Landgericht.

4) Convocation wegen Ansprüche u. Forderungen an den Nachlaß des weyl. Rechnungssteller Joh. Gerh. Jacobs zu Westerstede. Ang. 5. Febr. Präcl.-Decr. 7. Febr. 1838.

5) Convocation wegen Ansprüche u. Forderungen an den Nachlaß des weyl. Hausmann Friedrich Thalen zu Westerstede. Ang. 5. Febr. Präcl.-Decr. 7. Febr. 1838.

Delmenhorster Landgericht.

6) Der Bäcker Claus Siegfr. Töbelmann in Delmenhorst hat seine im Nutzhorner Felde belegenen 4 Tagewerk Heuland, welche ehemals Joh. Högemann zu Nethorn gehörten, für 511 ℛ Gold dem Halbbaumann Albert Weyhausen zu Almsloh verkauft. Ang. 9. Febr. Präcl.-Decr. 17. Febr. 1838.

7) Die Vormünder der Kinder des weyl. Köters Joh. Ohlebusch zu Krögerdorf, haben die ihren Pupillen gehörige, zu Grüppenbühren belegene Köterei c. p. dem Joh. Diedr. Plate zum Stickgrase verkauft. Ang. 8. Febr. Präcl.-Decr. 12. Febr. 1838.

8) Verkauf der in № 103. sub 9) dieser Anz. v. J. 1837. bezeichneten Grundstücke des Brinksitzers Joh. Dierk Hövel oder Häfel zum Dehlande am 13. Febr. 1838. vor dem Amte Wildeshausen. Ang. 8. Febr. Präcl.-Decr. 10. Febr. 1838.

Vechtaer Landgericht.

9) Verkauf der dem Häusler und Barbier Bernard Henrich Holzhaus in Lohne gehörigen, in № 102. sub 19) dieser Anz. v. J. 1837. näher bezeichneten Immobilien, am 17. Febr. 1838., Morg. 11 Uhr, in dessen Wohnung. Ang. 6. Febr. Präcl.-Decr. 9. Febr. 1838.

Jeversches Landgericht.

10) Wegen des von dem Hausmann Rieniet Rieniets zu Sandel für 7999 ℛ dem Landmann J. H. H. Brawe verkauften Landguts, Burg genannt. Ang. 5. Febr. Präcl.-Decr. 8. Febr. 1838.

---

# Privat-Bekanntmachungen.

## Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Dinklage. Am Dienstage, d. 6. Febr. d. J. und folgende Tage, wird der Nachlaß des verstorbenen hiesigen Hrn. Amtmanns Cammerraths Lem v. Höfften meistbietend verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Ausser allerhand Möbeln und Betten, die zu Theil noch ganz neu und schön sind, und einer goldenen Repetiruhr wird auch ein Wagen und 2 Pferde, so wie 3 Jagdflinten, 1 Büchse, 1 schöne weiße 3 Jahr alte Windspiele und ein junger Hühnerhund zum Verkauf ausgeboten werden.

Auch wird eine Bibliothek, bestehend aus juristischen und belletristischen Werken zum Verkauf kommen, worüber das Verzeichniß in Vechta beim Hrn. Gastwirth Sommers und in Oldenburg beim Hrn. Gastwirth Viesell niedergelegt ist.

H. Einhaus, Curator der Masse.

2) Gut Loy und Rastede. Die Fortsetzung des Holzverkaufs in den Hölzungen der Frau von Düring auf dem Gute Loy wird am 31. Januar d. J., Nachmittags 1 Uhr anfangend, Statt finden und dann 160 Fuder Unterholz und Sträuche, vorzüglich eichen und büchen Richelholz und Balkschlaten, zum Verkauf kommen. Liebhaber versammeln sich in Tannen Wirthshause zum Loyerberge.

F. Goose, Auctionator.

3) Altenhuntorf. Am 5. Februar d. J. Mittags 12 Uhr, läßt die Wittwe des weyl. Hausmanns Joh. Friedr. Köhlken hies., 4 Pferde, nämlich 1 Fuchsstute, 7 Jahr alt, 1 braune 6jährige dito mit weißen Hinterfüßen und Stern, 1 3jährige braune dito, 1 dito 2jähriges, 1 braunes Mutterfüllen, so wie 5 milchende und güste Kühe, 4 1jährige Ochsen, 3 dito Quenen, 11 Kuh- und Ochsenrinder, 4 Milchkälber, 1 trächtige Sau, 2 hölzerne Wagen, 1 Sattel, sonstiges Haus- und Ackergeräth und einige S. S. grünen Rocken und Weizen öffentlich meistbietend verkaufen.

4) Großenmeer. Am 7. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, läßt der Heuermann Diedrich Mönnich hieselbst, 14 tiedige Kühe und Quenen, 1 gute Kuh, 1 dito Quene, 1 2jährigen Stier, 7 Rinder, 1 6jährige trächtige Stute, 1 5jährige Stute, 1 Füllen, 2 trächtige Saue, 4 Schafe, 1 weitspuriger beschlagenen Wagen, 2 unbeschlagene dito, Betten, Schränke ꝛc., Rocken, Cartoffeln, Speck, Leinen und allerlei sonstige Acker- und hausgeräthliche Sachen, auch einige Fichtnen Langstroh, öffentlich meistbietend verkaufen.

Landesbibliothek Oldenburg

5) Zetel. Am Mittwoch den 31. d. M., Nachmittags 2 Uhr anfangend, läßt der Wirth H. Muhle hies. in seinem Wohnhause eine Parthei magere Schweine, worunter auch trächtige; sodann eine Quantität Speck und Fett öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen. Sagemüller.

6) Schweyburg und Rastede. Eilert Fuhrken jun. Hausmann zu Schweyburg läßt am 7. und 8. März d. J., Mittags 12 Uhr anfangend, in seiner Wohnung, durch den unterzeichneten Auctionator öffentlich meistbietend verkaufen: 13 tiedige und milchende, so wie 3 güste Kühe, 3 2jährige tiedige und 3 güste Quenen, 1 2jährigen Stier, 4 3jährige und 8 2jährige Ochsen, 12 Kuch- und Ochsenrinder, 7 Pferde, als: 1 gelbbraune trächtige Stute mit Blesse und 3 weißen Füßen, 4 Jahr alt, 1 rothbraune güste dito mit Zeichen und Schnippe, 5 Jahr alt, 1 rothbraune trächtige Stute mit Zeichen und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 1 gelbbraune trächtige Stute, 8 Jahr alt, ohne Abzeichen, 1 güste Stute, 12 Jahr alt, 1 2jähriges rothbraunes Mutterpferd mit kleinen Zeichen und weißen Hinterfüßen, 1 2jährigen Fuchswallach, 3 braune Mutterfüllen, 3 trächtige Mutterschweine, 4 Borgschweine, 2 beschlagene und 1 unbeschlagenen Ackerwagen, 3 Pflüge, 3 Egden, 1 Pflug- und 1 Bullenkette, 1 Staubmühle, 1 Comtoirschrank, 1 Kleider- und Milchschrank, 1 fast neuen kupfernen Kessel, 1 Tonne groß, Tische und Stühle, 3 Betten und sonstige Sachen, ferner circa 1½ Last Rocken, 5—6 Lasten Bohnen, 600 ℔ Speck und Fett, so wie 10 Fichmen Langstroh und sonstige Sachen.

Das zu verkaufende Vieh kann gegen billiges Futtergeld bis Maitag d. J. beim Verkäufer im Futter bleiben. Goose.

7) Elsfleth. Am 12. und 13. Febr. d. J., Mittags 12 Uhr, läßt Joh. Hinr. Onken hieselbst, 10 milchende und tiedige Kühe, 2 Quenen, 4 Rinder, 3 Pferde, worunter ein sehr gutes zweijähriges, 2 beschlagene weitspurige Wagen, wovon einer ganz neu, 1 dito Korbwagen mit 3 Stühlen, 2 Pflüge, 1 Egde, 1 Grützquerne, 1 complete Tönebank, mit 32 Auszügen, Betten, Schränke, Tische, Stühle u. allerlei Haus- und Ackergeräthschaften, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

8) Dalsper. Am 14. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, läßt der Hausmann Albert Grube hies. 20 tiedige und güste Kühe und Quenen, 8 3jährige Ochsen, 9 2jährige Quenen und Ochsen, 9 Kuh- und Ochsenrinder, 6 Pferde, worunter 1 braune Stute, mit Blesse und weißem Hinterfuß, 1 4jährigen Fuchs mit Blesse und weißen Hinterfüßen, 2 2jährige braune Pferde, 1 4jährige schwarze Stute, 2 braune Mutterfüllen, so wie 1 trächtige Sau öffentlich meistbietend verkaufen.

9) Schweyburg und Rastede. B. A. Wessels zu Schweyburg läßt am 7. Febr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, in Höpken Wirthshause zu Norderschweyburg 80 Marschschafe mit voller Wolle öffentlich meistbietend verkaufen. F. Goose,
Auctionator.

10) Varel. Im herrschaftlichen Forste bei Varel sollen öffentlich meistbietend verkauft werden:

am 5. Febr. d. J. pl. m. 55 Eichenstämme und 100 Fuder Fichten, Fuhren ꝛc. zu Ricken und Sparren;

am 6. Februar d. J. pl. m. 30 schwere Fuhrenstämme, 7 starke Buchen, etwa 30 Fuder Ellern zu Höhlen, Richelholz zu Balkschleten, auch einige Eichen-Baumstämme.

Kaufliebhaber versammeln sich am ersten Verkaufstage, Vormittags 10 Uhr, im Krughause zu Borgstede; am zweiten beim sog. Pfeilerheck des jungen Holzes, Mittags 12 Uhr.

11) Oldenburg. Die Erben des weyl. Cammer-Cassiers Oeltermann lassen ihr an der Wallstraße belegenes Wohnhaus, nebst dem dabei befindlichen Garten und sonstigen Zubehörungen, am 26. Febr., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gasthofe der Wittwe Vietje öffentlich meistbietend verkaufen. Das Haus ist solide gebaut, in einem gut unterhaltenen Zustande, hat im Erdgeschoß 6 heizbare Zimmer und 4 Kammern, eine helle geräumige Küche und einen großen wasserfreien Keller; im obern Stockwerk 3 heizbare Zimmer nebst 2 Kammern, so wie 1 Küche mit Sparheerd und großem Bodenraum. Neben dem Hause befindet sich eine Pumpe mit gutem Trinkwasser, ein Waschhaus mit Feuerheerd und ein der Breite des Hauses entsprechender, mit guten Obstbäumen bepflanzter Garten, der einen Ausgang nach dem Walle hat.

## Verheuerungen an den Meistbietenden.

1) Hostemost und Rastede. Der Hausmann Gerhard Ahlers zu Hostemost, läßt am 5. Februar d. J., Nachmittags 1 Uhr, in Töpken Wirthshause zum Rastederbrink, folgende Ländereien, als:

4 Jück Marschland zum Jaderaltendeich bei Meyers Hause,

Landesbibliothek Oldenburg

4 Jück dito daselbst bei Speckels Hause, zum Welden und Mähen,
12) Jück Wischland hinter dem Jader = Vorwerk zum Achternkamp,
1½ Jück dito im Rasteder Göhl und 1 Jück dito daselbst,
auf 2 oder 4 Jahre öffentlich meistbietend verheuern.
F. Goose, Auctionator.

## Zu verkaufen.

1) Mansholt. Ich habe einige Faden gutes Büchen Brennholz zu verkaufen.
G. Bödecker.

2) Oldenburg. Da ich meine Besitzung auf dem Ziegelhofe selbst bewohnen will, so biete ich das große von mir 1815. erbauete Haus an der Heiligen Geiststraße hiermit zum Verkauf an. Es läßt sich mit dem Stalle und der Torfremise, worin ein Pferdestall für 3 Pferde, leicht von dem Heuerhause, welches Auf der Haide bewohnt, trennen und bleibt bei dem großen Hause ein 3 Scheffelsaat großer Garten, der mit vielen Bäumen von den besten Obstsorten und 3 erst vor 5 Jahren angelegten, sehr ergiebigen Spargelbeeten versehen ist.

Sollten sich zu dem Heuerhause nebst langem Hintergebäude und etwas Gartenland Liebhaber finden, so kann es mit dem Wohnhause oder getrennt davon verkauft werden. Wilh. Becker.

3) Lastrup. Vorzüglich guten, frischen Kiefern- oder Fuhrensaamen (Pinus sylvestris), das ℔ zu 20 gr. Gold, empfiehlt zur gütigen Abnahme
A. Püschelberger, reit. Förster.

## Zu verheuern.

1) Außerm Haarenthore. In meinem neugebaueten Hause eine schöne Wohnung und außerdem eine Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Küche und Bodenraum, auf Ostern bei
Wittwe Willers.

2) Tossens. Die bei Tossens belegenen Dreesschen Ländereien, circa 31 Jück, sollen am 3. Febr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, in Ohlroggen Wirthshause hieselbst, bei einzelnen Hämmen, theils zum Fennen und theils zum Mähen, auf ein Jahr verheuert werden. Neumann,
Curator der Dreesschen Concursmasse.

3) Nordermoor. 10 Jück beste Fettweiden, bei Elsfleth belegen. D. C. Luerßen.

4) Oldenburg. Eine Stube, Schlafkammer, Küche, Bodenraum und Keller. Das Nähere beim Landgerichts-Copiisten Luers, Schüttingstraße.

5) Oldenburg. Auf Ostern d. J. mein Haus an der Neuenstraße, worin sich 2 Stuben nebst Schlafkammern, 2 Küchen und Bodenraum befinden, so wie auch ein kleiner Garten. Das Ganze ist auch zu verkaufen. H. Kruse, Hautboist.

6) Oldenburg. Das auf der Osternburg belegene, früher von dem Herrn Kammerherrn v. Wederkop bewohnte Haus, nebst Stall, Garten und sonstigen Bequemlichkeiten ist, Ostern anzutreten, auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen. In dem Hause befinden sich 8 heizbare Zimmer mit Schlafkammern, so wie unter demselben ein gewölbter Keller, in welchem sich die Küche, Domestikenstube und Torfraum befindet. Wegen ihrer angenehmen Lage und zweckmäßigen Einrichtung ist diese Wohnung sehr zu empfehlen. Zimmermeister Muck Wwe.

7) Oldenburg. Das früher von dem Herrn Canzlei-Assessor Plate bewohnt gewesene, auf der Osternburg belegene, sehr bequem eingerichtete Haus nebst Garten, ist, von Ostern Umziehezeit, auf ein oder mehrere Jahre, anderweitig zu verheuern.
Zimmermeister Muck Wwe.

8) Oldenburg. Eine in der untern Etage nach vorne befindliche, geräumige und tapezierte Wohnstube und Schlafkammer, mit Meubeln, am 1. April d. J. anzutreten.
Zimmermeister Muck Wittwe.

## Literatur und Kunst.

1) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung, so wie bei den sämmtlichen Herren Buchbindern des Oldenburgischen Landes ist zu haben:

Der Oldenburgische Volksbote.

Ein gemeinnütziger Volks-Kalender für den Bürger und Landmann des Großherzogthums Oldenburg auf das Jahr 1838.
1r Jahrgang. Preis für 13 Bogen sauber geheftet 12 Grote Cour.

## Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Oldenburg. Eine auch in der Hausarbeit tüchtige Köchin wird zu Ostern gesucht. Ohne gute Zeugnisse braucht sich keine zu melden. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Blätter.

Landesbibliothek Oldenburg

## Gelder zu verleihen.

1) Stollhamm. Auf Lichtmeß d. J., habe ich pl. m. 1200 ℳ Pupillengelder, im Ganzen oder getheilt, gegen sichere Hypothek zinsbar zu belegen. Johann Jochens.

2) Oldenburg. Unterzeichneter hat für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse gegen sichere Hypothek je eher je lieber 600 ℳ in Golde zu belegen. Kirchenrath Claußen.

## Nachzuweisende Sachen.

1) Nadorst. Dem D. Dierks ist ein schwarzer Hund zugelaufen, der mit einem Halsbande, worauf die Buchstaben A. G., versehen ist. Wer einen solchen vermißt, kann ihn gegen Erstattung der Kosten wieder abfordern.

## Concert-Anzeige.

1) Oldenburg. Unterzeichneter wird die Ehre haben, künftigen Montag, d. 29. Janr., im Saale des Hrn. v. Harten, eine musikalisch-declamatorische Abendunterhaltung zu geben, wobei ihn mehrere geschätzte Künstler und Dilettanten unterstützen werden. Zur gütigen Theilnahme ladet ein hohes und geehrtes Publikum ganz ergebenst ein.

Joseph Geisler, Sänger.

## Vermischte Nachrichten.

1) Oldenburg. Diejenigen Herren Aerzte und Chirurgen, welche dem bewußten kranken Collegen eine jährliche Unterstützung zugesichert haben, bitte ich gehorsamst, die diesjährigen, so wie die noch rückständigen Beiträge gütigst an mich einzusenden.

Meinecke, Kreischirurgus.

2) Stollhammerwisch. Alle diejenigen, die Forderungen an weyl. Hermann Heerßen hieselbst haben, und ihre Rechnungen noch nicht hergegeben, wollen solche, von der Wittwe Heerßen attestirt, spätestens gegen den 14. Febr. d. J. an den Rechnungssteller Haar zu Stollhammerwisch abliefern, worauf sie die Bezahlung von mir erwarten können. Später eingehende Rechnungen werden nicht berücksichtigt. Zugleich müssen alle diejenigen, die an gedachten Heersen schuldig sind, in gleicher Frist bezahlen, wenn sie Kosten vermeiden wollen.

Peter F. L. Röver, Vormund.

3) Packetfahrt von Bremen nach New-York.

Diese seit dem 1. Janr. 1826. hieselbst bestandene Anstalt wird auch fernerhin die gewohnte Pünktlichkeit beobachten und die nachbenannten in jeder Hinsicht in erster Classe stehende, als vorzüglich schnellsegelnd bekannte, kupferfeste und gekupferte Packetschiffe im Laufe dieses Jahres von hier nach New-York expediren, nämlich:

am 15. Febr. oder sobald die Witterung es erlaubt:
Schiff Isabella Cpt. J. Meyer,
" 15. März " Constitution " F. Volckmann,
" 1. Mai " New-York " J. Wächter,
" 15. Juni " Isabella " J. Meyer,
" 15. Juli " Constitution " F. Volckmann,
" 1. Sept. " New-York " J. Wächter,
" 15. Octbr. " Isabella " J. Meyer,
" 15. Nov. " Constitution " F. Volckmann.

Passagiere finden in den mit Schlafkammern versehenen Cajüten und dem hohen geräumigen Zwischendeck alle wünschenswerthe Bequemlichkeit, und haben sich, da die Plätze meistens früh besetzt werden, möglichst zeitig zu melden.

In Betreff von Gütern habe ich die Bestimmung zu wiederholen: »daß selbe spätestens zwei Tage vor der Expeditionszeit in Bremerhaven seyn müssen.

Mit der Annahme von beiden ist der Unterzeichnete beauftragt, und ertheilt gern nähere Auskunft.

Nach Baltimore

expedirt der Unterzeichnete:

am 1. März das 350 Last große, mit einem über 7 Fuß hohen geräumigen Zwischendeck versehene, kupferfeste und gekupferte, schnellsegelnde, bremische Fregattschiff erster Classe, »Gustav«, Cpt. Spilcker.

Ausgangs März das ganz neue, kupferfeste, dreimastige Bremer Schiff »Pensylvania«, Cpt. Hohorst.

Nach New-Orleans

wird im Laufe des Monats März ein Bremer Schiff erster Classe expedirt werden.

Auswanderer, welche sich in vorstehenden, zur Ueberfahrt sich besonders eignenden Schiffen Plätze zu sichern wünschen, belieben sich aufs Baldigste bei meinen bekannten Herren Agenten oder bei mir zu melden, um die näheren auf Billigkeit gegründeten Bedingungen zu erfahren.

Bremen, im Januar 1838.

J. D. Lüdering, beeidigter Schiffsmakler.

Landesbibliothek Oldenburg

4) Oldenburg. Den geehrten Einwohnern Oldenburgs hat das hiesige Stadtministerium in № 89. der Old. Anzeigen d. v. J. die Bitte ans Herz gelegt, zur Grundlage eines Instituts von der segensreichsten Bedeutung, einer Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse die wohlthätige Hand zu öffnen und möglichst reiche Beiträge zu schenken. Die Hoffnung, in welcher diese Bitte ausgesprochen ward, ist theilweise auch auf eine erfreuliche Art in Erfüllung gegangen, und halten sich daher die Unterzeichneten, welche die eingelieferten Beiträge in Empfang genommen haben, verpflichtet, von diesen eine übersichtliche Anzeige zu geben. Es sind folgende: v. D. 10 ℛ, v. H. 10 ℛ, U. 1 ℛ 18 gr., C. 20 ℛ, H. 5 ℛ, B. 5 ℛ, H. j. 2 ℛ 36 gr., B. 5 ℛ, M. 5 ℛ, D. 1 ℛ, U. 50 ℛ, v. H. 2 ℛ 36 gr., v. W. 10 ℛ, v. H. 2 ℛ 36 gr., v. W. 5 ℛ, v. C. 3 ℛ, v. W. 2 ℛ 36 gr., v. B. 2 ℛ 36 gr., v. S. 5 ℛ, v. H. 10 ℛ, v. W. 10 ℛ, v. H. 2½ ℛ, v. M. 1 ℛ. Da nun seit Anfang dieses Jahres weiter keine Beiträge eingegangen sind, so glaubt das Stadtministerium, daß die übrigen vermögenden Einwohner Oldenburgs, auf deren Bereitwilligkeit zur Förderung des Instituts gewiß auch gerechnet werden darf, eine collectirende Anforderung vorziehen, wozu die Großherz. Regierung die Erlaubniß gegeben hat. Eine solche wird demnach baldigst veranstaltet, selbstredend aber nicht an diejenigen gebracht werden, von welchen schon Beiträge eingegangen sind.

Roth. Claussen. Ibbeken.

5) Eversten. Am Montag, den 5. Febr. d. J., findet in meinem Saale eine Maskerade Statt, wozu die Einlaßkarten à 18 gr. Cour. beim Lohndiener Kern jun., so wie bei der Unterzeichneten zu haben sind. F. L. Ranken Wittwe.

---

Hiezu als Extra-Beilage:

a. der Beschluß des Patents, den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend;

b. das Patent, den Vertrag, wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betreffend.

Landesbibliothek Oldenburg

# Extra-Beilage 1.

zu № 8. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 27. Januar 1837.


## Patent,

den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, nebst desfälliger Verordnung.

(Beschluß).

## E.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

### Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

### Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bey welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bey einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren oder wieder aufzuheben, so fern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in

Landesbibliothek Oldenburg

dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beyden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten bey deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutz ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b. Kreide zum Vermahlen;
c. Wachs zum Bleichen;
d. Glocken zum Umgießen;
e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
f. Gemählde zum Restauriren;
g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerm Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Aemter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse, beibehalten werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt; und
b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroschen und
ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freyherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Landesbibliothek Oldenburg

# Beilage zum Artikel 2. der Uebereinkunft E.

## Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-Tarife aufgeführte Eingangs-Abgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Maßstab der Versteuerung. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . . . . . | A.E.A. | — | frei. | | |
| 2 | Bärme oder Hefe, frische . . . . . | A.E.A. | — | frei. | | |
| 3 | Bier aller Art in Fässern . . . . | 25. a. | Preuß. Ctn. von 110 ℔ | 1 | — | |
| 4 | Bleiplatten und gewalztes Blei . . . | 3. b. | " | 1 | 15 | |
| 5 | Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln, &c. | 3. b. | " | 1 | 20 | Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der obersten Steuerbehörde, welche auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden. |
| 6 | Butter in Stücken . . . . . | 25 g. | " | 1 | 5 | |
| 7 | Cement aus anderen Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . . . . | A.E.A. | " | — | 10 | |
| 8 | Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . | 5. Anm. | " | — | 10 | |
| 9 | Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech . | 6. c. | " | 1 | — | |
| 10 | Eisenblech, verzinntes . . . . . | 6. d. | " | 2 | — | |
| 11 | Eisen- und Stahldrath aller Art . . | 6. d. | " | 3 | — | |
| 12 | Eisenwaaren, grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren &c., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen . . . . . | 6. e. 1. | " | — | 25 | |
| 13 | Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz . . . . . | 6. e. 2. | " | 3 | — | |
| 14 | Getreide, Weizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . . | 9. a. | Preußischer Scheffel | — | 1 | |

Landesbibliothek Oldenburg

| Laufende N. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Maßstab der Versteuerung. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | Glas, grünes Hohlglas . . . . . | 10. a. | Preuß. Ctn. von 110 ℔ | — | 25 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte Zollämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft ertheilen werden. |
| 16 | Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe | 10. b. | " | 2 | 15 | |
| 17 | Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemahlte, mit Metallbeschlag . . . . . | 12. e. | " | 2 | 10 | |
| 18 | Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . | 25. p. | " | 3 | — | |
| 19 | Hopfen . . . . . | 13. | " | — | 10 | |
| 20 | Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) | 25. o. | " | 1 | 5 | Die Einfuhr anderer als Handkäse, gegen nebenstehende Abgabeermäßigung, darf nur auf Erlaubnißscheine der obersten Steuerbehörde Statt finden. |
| 21 | Kleie . . . . . | A.C.A. | " | — | 10 | |
| 22 | Koffer, hölzerne, bemahlte . . . . | 12. e. | " | — | 15 | |
| 23 | Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher . . . . . | 19. a. | " | 3 | — | |
| 24 | Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . . | 19. b. | " | 6 | — | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren. |
| 25 | Leder: | | | | | |
| | a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . | 21. a. | " | 4 | — | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger. |
| | b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder . . . . . | 21. b. | " | 6 | 25 | |
| | c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . . . . | 21. c. | " | 6 | 25 | |
| 26 | Leinengarn, rohes . . . . . | 22. a. | — | frei. | | |
| 27 | Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues . . . . . | 22. d. | — | frei. | | |

Landesbibliothek Oldenburg

| Laufende № | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Maßstab der Versteuerung. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. ℛ | Sgr | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 28 | Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich | 22. e. | Preuß. Ctn. von 110 ℔ | frei. | | |
| 29 | Lichte, Talg-, . . . . . | 23. | " | 3 | — | |
| 30 | Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete | 6. e. 3. | " | 6 | 25 | Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichniß zu dem Vereins-Zolltarife ad pos. 6. e. 3. maßgebend. |
| 31 | Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc. . . . . | 25. q. | " | 1 | 5 | |
| 32 | Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn | 22. e. | " | 1 | — | |
| 33 | Oelkuchen . . . . . | A.E.A. | " | — | 7½ | |
| 34 | Oel in Fässern (Rüböl) . . . . . | 26. | " | 1 | 5 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien. |
| 35 | a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen . . . | 38. c. | " | 3 | 15 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabrik zu Uslar und Zurich. |
| | b. Porzellan, weißes . . . . . | 38. e. | " | 5 | — | |
| | c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Mahlerey oder Vergoldung . . . | 38. f. | " | 20 | — | |
| 36 | Reife, hölzerne, (Faßbänder) . . . . | 12. Anm. | " | — | 1 | |
| 37 | Schrot von Getreide im Verkehr der beyderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . . | 25. q. | " | — | 10 | Als Grenzbewohner sind dem Königl.-Preußischen und Kurfürstl.-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich-Hannoverschen Großherzogl.-Oldenburgschen und Herzogl.-Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen. |
| 38 | Seife, gemeine, weiße . . . . . | 31. b. | " | 3 | — | |
| 39 | Vieh. a. Ochsen . . . . . | 39. b. | Stück. | 2 | 15 | |
| | b. Kühe . . . . . | 39. c. | " | 1 | 15 | |
| | c. Rinder, (Fersen) . . . . | 39. d. | " | 1 | — | |
| | d. Schweine, gemästete und magere | 39. e. | " | — | 15 | |

Landesbibliothek Oldenburg

# Patent

den Vertrag, wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betreffend.

**Wir Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc.

Thun kund hiemit:

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, am 11. November v. J. mit Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag, wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amts Blomberg — zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande haben abschließen lassen und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich gebührend danach achte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Januar 1838.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lentz.

---

# Vertrag

zwischen den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und von Schaumburg-Lippe andererseits,

wegen

des Beitritts dieser Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande der erstgedachten Staaten.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einerseits, und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen-Orden Heinrichs des Löwen;

Landesbibliothek Oldenburg

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichen;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernst von Landesberg,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist:

## Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen hinsichtlich Ihres Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß Ihres Fürstlichen Amts Blomberg, dem zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-,, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen der unter diesen Staaten geschlossenen Verträge vom 1. Mai 1834. und vom 7. Mai 1836. beitreten.

## Artikel 2.

Die zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbande und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In diesem Gebiete findet ein völlig steuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeschlossen sind:

a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
b. die Spielkarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;
c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;

(Hierzu Extra-

d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

## Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in dasselbe eingegangenen und zum Verbrauche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, so wie die Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und
b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

## Artikel 5.

Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und Biere werden in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Art. 12. erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

## Artikel 6.

Die Erhebung der im Art. 3. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche Kraft zu verschaffen, werden die Gesetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen

Beilage 2.)

Landesbibliothek Oldenburg

Extra-Beilage 2.
zu № 8. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 27. Januar 1838.

die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten;

b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;

c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, so lange daselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Art. 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr, als in der Niederfuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigschen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der anderen contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den anderen Vereinsstaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben können, so fern sie den

Landesbibliothek Oldenburg

angenommenen Grundsätzen zufolge überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur in so weit Statt finden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Casse anordnen wird.

## Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

## Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchen die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

## Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

## Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen des Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer nun ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid aber haben sie nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

## Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich-Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit.

Landesbibliothek Oldenburg

Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich-Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreymonatlichen Dienstkündigung anstellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamte wird derjenigen gleich seyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist.

Die Schilder vor den Steuer-Aemtern sollen ebenfalls dieses Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amts erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume ꝛc. mit den Landesfarben versehen werden. Imgleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn solche mit einem Hoheitszeichen versehen seyn müssen, nur das Fürstliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich-Hannoversche Regierung haftet für die Diensttreue der von ihr in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe anzustellenden Steuer-Beamten in der Art, daß sie die durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehenden Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffende Dienst-Cautionen nach den desfallsigen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren, und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto-Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Localen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsstaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbande befindlichen Gebietstheile, vertheilt.

Diese wird im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Julius des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drey Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Julius des einen, bis zum 1. Julius des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsstaaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staats-Casse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungs-Verfahren;

b. die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungs-Verfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bey der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und

Landesbibliothek Oldenburg

c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beytreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten,

der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sey.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventionssachen, in welchen von Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Gerichten eine Strafe verhängt ist, stehet der dasigen Landesherrschaft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuer-Strafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Gerichte zu entscheiden haben, ist weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Casse.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterstützen wird, so tritt dieselbe auch dem zwischen den übrigen Vereinsstaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leistende gegenseitige Rechtshülfe abgeschlossenen Steuer- und Zoll-Cartell bey, und wird dasselbe publiciren lassen.

Auch tritt dieselbe der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und den Staaten des Steuervereines andererseits über die Unterdrückung des Schleichhandels unter dem 1. dieses Monats abgeschlossenen Uebereinkunft bey.

Artikel 27.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Kosten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthume übertragen werden wird, einen Commissarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen beizuwohnen und insbesondere diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsstaaten bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem wird auch bei der Erhebung dieser Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde gelegt, und das Verhältniß des daselbst geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäßes durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle festgesetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsstaaten, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe begeben, daselbst zu Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind; und in den übrigen Staaten wird hinsichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausirhandels sich zu vereinigen bereit seyn.

Artikel 31.

Verträge mit andern Staaten, welche die gemeinschaftlichen Abgaben betreffen, und das Interesse der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Unterthanen mit berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie denen der übrigen Vereinsstaaten zu Statten kommen.

(Hiezu Extra-Beilage 3.)

Artikel 32.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung kommen wird, ist vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841. bestimmt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am elften November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.) Georg Joachim Langerfeldt.
(L. S.) Philipp Ernst von Landesberg.

Landesbibliothek Oldenburg